

### **Hinweis zur Veröffentlichung:**

*Ich schreibe öfters Petitionen an den Deutschen Bundestag und meistens erhalte ich auch eine zumindest kurze Antwort. Die Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf meine bereits im August geübte Kritik an den sog. „Arbeitsgelegenheiten“ (1-Euro-Jobs) hat mich jedoch etwas überrascht. Da finde wirklich mal eine inhaltliche Auseinandersetzung statt und das gleich auf sechs Seiten, wobei die Herausgabe der Stellungnahme an mich diesmal sogar mit Amtsstempel des Bundesministeriums noch beglaubigt und freigegeben wurde (vgl. PDF letzte Seite). Was ist passiert?*

*Nun ja, wer die Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit genau studiert, wird erkennen, dass dieses mit seiner Argumentation irgendwie in Zugzwang geraten ist. Wie erklärt man die Hartz IV-Gesetze so, dass alles auch im Hinblick auf geltendes Verfassungsrecht und auch der selbst-fabrizierten Sozialgesetzgebung passt? Dies gelingt nicht und kann meiner Ansicht nach nicht gelingen. So habe ich z.B. meine Anschauung, dass 1-Euro-Jobbern ein Tarif- und Streikrecht zusteht, nicht einfach nur aus der Verfassung abgeleitet, sondern vor allem aus der neuen Gesetzgebung selbst. Sie hat sich hier offenbar selbst ein Ei gelegt, und hat entsprechend lange an den sechs Seiten Antwortschreiben gebrütet. Klar, warum nicht noch ein paar mehr faule Eier in eine zum Himmel stinkende Sozialgesetzgebung legen? Also schreibe ich nochmals an den:*

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

**von**

Armin Kammrad, Augsburg

20.11.2005

**Betreff: Pet 4-15-09-810-034536 – (Ihr Schreiben vom 14.11.2005)**

Sehr geehrte Frau Weisel, sehr geehrte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort auf meine Eingabe vom 10.08.2005. Auch wenn Sie damit die hier zur Debatte stehende Problematik als „abschließend beantwortet“ betrachten, kann ich dies aus verschiedenen Gründen so nicht annehmen. Allein schon die Bedeutung der Angelegenheit lässt dies nicht zu. Schließlich geht es ja um nichts Geringeres, als um eine am Grundgesetz orientierte Sozialgesetzgebung und Arbeitsmarktpolitik. Und trotz Ihrer Ausführlichkeit, fehlt Ihrer Argumentation bedauerlicherweise die erforderliche Eindeutigkeit und Stimmigkeit. Ich bitte Sie deshalb, die Angelegenheit nochmals genau - insbesondere in rechtlicher Hinsicht – zu überprüfen. Meine hier vorgetragenen Argumente verstehe ich als eine Hilfestellung zur Klärung. Über eine Antwort würde ich mich freuen.

Hinweis: Die Nummerierung Ihrer Abschnitte im Antwortschreiben habe ich übernommen; die Überschriften jedoch geändert.

### **1. Verfassungsrechtliche Bedenken wegen des „gesetzlichen Zwanges“ nach SGB II § 16 (3)**

Sie vertreten, was die Bedeutung der Zusatz- bzw. 1-Euro-Jobs betrifft, eine äußerst positive Sichtweise. Das Problem ist nur, dass nach knapp einem Jahr Durchführung, die 1-Euro-Jobs sich eher als „Killer“ von sozialversicherungspflichtigen Jobs herausgestellt haben. Auch von der von Ihnen darin gesehenen „ersten Heranführung an den Arbeitsmarkt“ ist nicht viel zu spüren. Nach verschiedenen Berechnungen liegt die Übernahmequote von 1-Euro-Jobs in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (inkl. Mini-Jobs) um die 1 Prozent. Manche Sozialpsychologen sprechen bereits davon, dass die 1-Euro-Jobs eher schädlich als nützlich für Selbstwertgefühl der davon betroffenen Arbeitslosen sind. Dies ist beileibe keine Kritik von Seiten irgendwelcher „Querulanten“ oder „Miesmacher“. Ich konnte selbst aus nächster Nähe einen Fall verfolgen, bei dem eine 1-Euro-Jobberin sich in einem Alten- und Pflegeheim mit viel Elan reinhängte – und dann trotzdem gehen musste. So etwas frustriert. Es ist ganz offensichtlich, dass hier nur ein Mitnahmeeffekt für vom Staat finanzierte Arbeitskräfte entscheidend ist.

Bedenklich ist an dieser gesetzlichen Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten auch die verfassungsrechtliche Seite. So hat – nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – der Gesetzgeber bei der Sozialgesetzgebung zwar einen großen Gestaltungsspielraum. Er darf mit seinen Prognosen sogar völlig falsch liegen. Was die Verfassung allerdings nicht zulässt, ist eine totale Ignoranz gegenüber den praktischen Resultaten der eigenen Gesetzgebung. Gerade durch ihre völligen Perspektivlosigkeit verbunden mit den gesetzlichen Vorgaben, die kein sanktionsloses Ablehnen zulassen, werden die 1-Euro-Jobs als Zwangsarbeit wahrgenommen.

Sie versuchen dem Zwangscharakter der 1-Euro-Jobs argumentativ dadurch entgegenzutreten, in dem Sie es „dem einzelnen Betroffenen überlassen, ob er den ihm angebotenen Zusatzjob tatsächlich leisten will“. Die damit einhergehende „Kürzung der Fürsorgeleistung“ bezeichnen sie „als Ausdruck der Nachrangigkeit staatlicher Hilfe gegenüber der Eigenverantwortung, die jeder Erwerbsfähige für sich hat.“

Diese Sichtweise widerspricht dem, besonders in Artikel 1 und Artikel 20 Grundgesetz, niedergelegten Verfassungsgeboten. Denn mit der Nachrangigkeit staatlicher Unterstützung gegenüber der Eigenverantwortung, ein Prinzip, das in vielen höchstrichterlichen Entscheidungen zu finden ist, wird die regierende Politik nicht von ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht befreit, Chancengleichheit herzustellen. Denn damit ein Arbeitsloser seine Eigenverantwortung überhaupt wahrnehmen kann, muss die Politik für die entsprechenden gesellschaftlichen Voraussetzungen sorgen. Dazu reicht allerdings nicht die Chance auf irgendeinen perspektivlosen Billigjob, das Grundgesetz fordert echte Chancengleichheit für alle. In Zeiten hoher Arbeitslosenzahlen kommt dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot übrigens ein existenzsicherndes staatliches Grundeinkommen ohne jeglichen Gegenleistungszwang am nächsten. Denn nur das kann gewährleisten, dass der oder die Betroffene überhaupt noch sein oder ihr Leben eigenverantwortlich gestalten kann.

## 2. Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten: statistisch gesehen nicht arbeitslos?

Zur Begründung Ihrer Ablehnung, Arbeitslose in 1-Euro-Jobs auch in der Statistik als arbeitslos zu führen, berufen Sie sich auf SGB III § 16 Abs.2, wo es heißt: „Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos“. Dabei haben sie scheinbar SGB III § 12 übersehen. Denn dort heißt es unmissverständlich (Unterstreichung von mir): „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Begriffsbestimmungen sind nur für dieses Buch maßgeblich“. Eine Übertragung der Definition des Arbeitslosen-Begriffs bezüglich des SGBs III auf das SGB II ist also vom Gesetz her ausgeschlossen. Die Arbeitsgelegenheiten nach SGB II § 16 sind deshalb statistisch als „arbeitslos“ zu rechnen. Auch wenn das Statistische Bundesamt hier mit der IAO in Genf was abgeklärt hat, für ein Streichen der 1-Euro-Jobber aus der Arbeitslosenstatistik fehlt in Deutschland schlichtweg die gesetzliche Grundlage.

Außerdem ist zu fragen, wie weit das Interesse an statistisch vergleichbaren Zahlen überhaupt gehen darf. In der Politik werden die arbeitslosen 1-Euro-Jobber öffentlich immer wieder als nicht arbeitslos gerechnet. Darf eine am Grundgesetz orientierte Regierungspolitik überhaupt Menschen gegenüber ihren realen persönlichen Status, ihren ureigensten Gefühlen und Wünschen, einfach derart umdefinieren? Dass es hier wohl eher um eine für die regierende Politik besser klingende Zahl geht, als um die Bedürfnisse der Menschen, die insgesamt von Arbeitslosigkeit betroffen sind, dieser Verdacht ist wohl nicht von der Hand zu weisen. Mehrmals haben übrigens die verantwortlichen Politiker ein Sinken der Arbeitslosenzahl sich ans Revers geheftet, rechnete man die Arbeitslosen in 1-Euro-Jobs allerdings dazu, ergab sich jedoch nichts zum Jubeln.

Sie definieren: „Teilnehmer an Zusatzjobs gelten als erwerbstätig“. Dies ist allerdings wieder eine Abweichung vom Gesetzestext. Denn nach SGB II § 16 Abs. 3 gelten 1-Euro-Jobber als nicht erwerbstätig (Hervorhebung wieder von mir): „Für erwerbsfähige“ (Anm.: und nicht erwerbstätige) „Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können“ (Anm.: also nicht erwerbstätig sind), „sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden“. Vielleicht hat der Gesetzgeber mittlerweile sein eigenes Deutsch entwickelt, aber in meinem Schulunterricht lernte ich, dass dies arbeitslos und damit nicht erwerbstätig heißt.

Ein weitere Abweichung vom Gesetz besteht darin, dass Sie nun aus einer Mehraufwandsentschädigung ein Einkommen machen. Allerdings widerspreche ich Ihnen in diesem Punkt nicht. Trotz aller verwirrenden und widersprüchlichen Aussagen im Gesetz, sind – wie Sie treffend feststellen 1-Euro-Jobber als erwerbstätig zu bezeichnen, da sie „unabhängig von ihrem rechtlichen Status – zur volks-

*wirtschaftlichen Wertschöpfung beitr(agen) und daraus Einkommen erziel(en).*“ Genau, da bin ich völlig Ihrer Meinung. Etwas schwierig wird es dann allerdings wieder mit dem Verständnis, wenn Sie nun vom Tarifrecht sprechen, aber Ihrer eigenen Definition nicht treu bleiben (vgl. unten, Punkt 3).

Dadurch, dass der 1-Euro-Jobber „zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beiträgt“, kommt der Gesetzgeber übrigens juristisch erst in Konflikt mit dem grundgesetzlichen Verbot von Zwangsarbeit. Schließlich darf danach niemand „zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden“ (Artikel 12 Abs.2 Grundgesetz). Die Ausnahme einer „herkömmlichen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“, kann verständlicherweise nicht zur Begründung gebracht werden, solange nicht die gesamte Bevölkerung, soweit die dazu erforderlichen gesundheitlich Voraussetzungen existieren, zu 1-Euro-Jobs verpflichtet wird.

Die bisherige Rechtsprechung zum Sozialrecht, geht deshalb auch konsequent davon aus, dass es sich im Sozialrecht um staatliche Fürsorge und nicht um, durch staatlichen Zwang durchgesetzte, Wertschöpfung handelt.

### **3. Tarifrecht und Arbeitsgelegenheit (sprich: 1-Eur-Job, sprich: Zusatzjob)**

Sie verweisen mich darauf, dass bei 1-Euro-Jobs kein Raum für „tarifautonome Aktivitäten“ wäre, da es sich hier „um eine gesetzliche Regelung handelt“. Nur was ändert dies? Artikel 9 Abs.3 Grundgesetz kennt ihren Ausnahmetatbestand nicht. Dort heißt es – in für jeden verständlichem Deutsch – : „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden, ist für jedermann“ (Anm.: also auch für Arbeitslose) „und für alle Berufe gewährleistet“.

Ihr, und das Problem der regierenden Politik wohl insgesamt ist, dass hier, statt dem Sozialstaatsgebot zu folgen, per Gesetz Jobs geschaffen wurden, die „zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beitr(agen) und daraus Einkommen erziel(en)“ (vgl. oben). Denn erst dadurch wird aus einem hilfsbedürftigen Arbeitslosen ein Erwerbstätiger. Außerdem haben Sie doch selbst sehr treffend festgestellt, dass die daraus per Definition entstehende Erwerbstätigkeit von Arbeitslosen, „unabhängig von ihrem rechtlichen Status“ wäre, also unabhängig davon, von wem dieser Status nun rechtlich gesetzt wird. Bei den 1-Euro-Jobs tritt nur der Staat als Geber von Erwerbstätigkeit auf. Anbetracht von einem Heer beamteter und nicht beamteter Staatsbediensteter, allerdings nichts besonderes.

Ja, in solch verfassungsrechtliches Dilemma kann man kommen, wenn man nicht den sozialen Verpflichtungen folgt, wie sie so schön unverschnörkelt bereits 1948 in der UN-Menschenrechtserklärung niedergelegt wurden (Artikel 23): „Jeder Mensch hat, das Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit“. Hier hilft nur eines: Die 1-Euro-Jobs als gesetzliche Pflicht zu streichen. Anderfalls garantiert das Grundgesetz dieser Gruppe völlige Tariffreiheit.

Es gibt keinen Eingriff in die Tarifautonomie, solange der Staat seiner selbst gewählten Funktion als Arbeitgeber gerecht wird. Der Eingriff beginnt jedoch dann, wenn der Staat sich aus seiner tarifrechtlichen Pflicht stehlen will und eine Gruppe von Erwerbstätigen ihr Tarifrecht, einschließlich des Streikrechts, absprechen will. Sie stellen die Behauptung auf: „Da es bei gesetzlich geregelten Arbeitsgelegenheiten keine tariflich regelbare Ziele gibt, sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen rechtmäßig“.

Warum sollte sich beispielsweise durch den Streik von 1-Euro-Jobbern nicht ein höheres „Einkommen“, wie sie es selbst definieren, nicht bessere Arbeitsbedingungen analog eines Manteltarif durchsetzen lassen? Diese Dinge lassen sich auch vertraglich absichern, wie sie es korrekt von einem Tarifvertrag fordern. Übrigens hat doch der Gesetzgeber mit seiner Eingliederungsvereinbarung selbst vertragliche Vereinbarungen zwischen Staat und Arbeitslosen eingeführt. Warum will er beim Tarifrecht nun nicht mehr konsequent am Vertragsrecht festhalten?

Eine vom Gesetzgeber festgelegte Grundvergütung für 1-Euro-Jobber, ist sicherlich sinnvoll. Sie hat – wirtschaftlich betrachtet – allerdings nur die Funktion eines Mindestlohn. Wie beim gesetzlich garantierten Mindestlohn für die anderen Teile der Arbeiterschaft (vgl. unten), widerspricht eine gesetzlich garantierte Grundvergütung nicht der Tarifautonomie. Sie begrenzt den wirtschaftlichen Kampf nur nach unten hin, was positiv zu sehen ist. Vertraglich absichern lassen sich die Ergebnis des Tarifkampfes von 1-Euro-Jobbern natürlich genauso wie in anderen Tarifbereichen des öffentlichen Dienstes. Sie entsprechen somit auch der Festlegung des Ministerkomitees des Europarats, der meinte,

dass Streiks nur zulässig sind, wenn sie auf den Abschluss eines Tarifvertrags zielen. Einen Widerspruch zum Tarifgesetz, kann ich nicht ausmachen. Außer der Forderung nach gewerkschaftlicher Organisiertheit, gilt das Tarifrecht für alle „*Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind*“ (TVG § 12a Abs.1). Diese Charakterisierung trifft für 1-Euro-Jobber, selbst nach Ihren eignen Worten, prinzipiell zu. Was fehlt, ist nur die gewerkschaftliche Organisation von 1-Euro-Jobbern.

Offensichtlich haben Sie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum politischen Streik missverstanden. Natürlich lässt sich jeder erfolgreiche Metallarbeiterstreik als bedeutendes politisches Ereignis feiern. Doch darum ging es dem Bundesverfassungsgericht bei seiner Ablehnung des politischen Streiks nicht. Es wollte die Streiks „*zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen*“ nach Artikel 9 Abs. 3 von denen zur Durchsetzung politischer Ziele abgrenzen. Dabei hatte es allerdings nicht mit der neuen Sozialgesetzgebung gerechnet. Denn umso mehr sich der Staat in die Kämpfe zwischen Wirtschaft auf der einen und Arbeitende sowie Arbeitslosen auf der anderen Seite per Gesetz einmischt, umso mehr stört er die, auch vom Bundesverfassungsgericht betonte, Unabhängigkeit der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit. Hier fehlt dem Gesetzgeber offensichtlich noch eine verfassungskonforme Einordnung seines „*arbeitslosen Erwerbstätigen*“ bzw. „*arbeitenden Arbeitslosen*“.

Rechtswidrig ist demnach nicht ein Streik von 1-Euro-Jobbern gegen ihren Arbeitserzwinger „Staat“, sondern eine regierende Politik, die dies gerade verhindern will. Auch bezüglich der Tariffreiheit ist das Grundgesetz nämlich sehr eindeutig: „*Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig*“ (Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz). Im Übrigen müssen nicht nur die, welche Gesetze fabrizieren und verabschieden, in ihrer politischen Willensbildung „*frei von Zwang*“ sein, sondern nach dem Grundgesetz jeder, auch der 1-Euro-Jobber. Auf der anderen Seite ist niemand völlig frei in seiner politischen „*Willensentscheidung*“, wie sie, statt „*Willensbildung*“, schreiben. Es gibt Menschenrechte, völkerrechtliche Verpflichtungen, staatliche Verpflichtungen durch das Grundgesetz (vgl. Artikel 1) usw., die für alle, auch für die Volksvertreter, bindend sind.

#### **4. Gesetzlich festgeschriebener existenzsichernder Mindestlohn**

Beim gesetzlich festgeschrieben Mindestlohn betonen Sie – anders als bei den arbeitenden 1-Euro-Jobber - eine staatliche Neutralität „*aus wohlerwogenen Gründen*“. Diese Gründe sollen nach „*Auffassung der Bundesregierung*“ in einem Tarifverhandlungssystem liegen, dass sich bewährt hätte. Ich frage mich nur, warum sie vom Flächentarif dann abrücken. Als Grund führen Sie nicht die äußerst bedenkliche Tatsache an, dass es trotz Flächentarif immer mehr betriebliche Vereinbarungen gibt, bei denen die Löhne – teilweise sogar erheblich – unter dem Tarif liegen, sondern die „*Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Branche*“, die, wie Sie meinen, „*berücksichtigt werden muss*“.

Wie bereits erwähnt (vgl. oben): Von irgendeinem Muss kann beim Tarifrecht keine Rede sein, da hier laut Grundgesetz das, was herauskommt, einzig und allein von den Tarifparteien und deren Kampfstärke abhängt. Ihr Standpunkt lautet: „*Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sind deshalb je nach der Situation im Einzelfall unterschiedliche Lösungen erforderlich*“. Ich sehe eher in einer starken und branchenübergreifenden Koalition von Arbeitern, Angestellten, Auszubildenen und – last not least – Arbeitslosen die größte Chance für neue und sichere Arbeitsplätze. Zugegeben, dazu müsste der gewerkschaftliche Kampf globaler sein – so wie besonders die großen Konzernen und Aktiengesellschaften global gegen die Bedürfnisse der Arbeitenden vorgehen.

Aber hier sind wir eben verschiedener Meinung. Macht ja nichts. Gehört in einer Demokratie dazu. Womit ich allerdings etwas Probleme habe, ist Ihre rigorose Ablehnung von gesetzlichen Mindestlöhnen.

Wenn heute immer mehr Menschen zwar Vollzeit arbeiten, aber davon nicht leben können, kann ein Staat, der sich auf Artikel 20 Grundgesetz beruft, nicht seine gesamte verfassungsrechtliche Verpflichtung auf die Gewerkschaften abschieben. Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit nutzt bisher nur der eine, der kapitalstarken Seite. Auch zu diesem Problem fand das Bundesverfassungsgericht deutliche Worte: „*Das dem Vertragsrecht zugrundeliegende Prinzip der Privatautonomie kann hinreichenden Schutz nur gewährleisten, soweit die Bedingungen freier Selbstbestimmung gegeben sind. Wo es*

an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt, ist mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten“ (BVerfGE 85,191 <213>). Hier ist eben der Gesetzgeber gefragt; womit wir zum letzten Punkt Ihrer Position kommen.

## 5. Verwendung von Dividenden

„Die Ausführung des Petenten zur Verwendung von Dividenden sind unzutreffend“, meinen Sie. Ich würde – Ihrer Meinung nach – nicht das Handelsrecht beachten, welches die Höhe der Dividendenausschüttung den Gesellschaftern zu billigt. Ich frage mich nur, wo ist hier die Sozialverpflichtung des Eigentums. Besteht die ganze Welt nur noch aus Gesellschaftern?

Hohe Dividenden und Kapital zum Anlegen begründet nicht ein unbeschränktes Recht. „Eigentum verpflichtet“, steht dazu im Grundgesetz Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. „Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“, heißt es weiter. Wir sprechen bei Dividenden also nicht nur von irgendwelchen Rechten, sondern vor allem doch wohl von den verfassungsgemäßen Verpflichtungen. So sollte es zumindest laut Grundgesetz sein.

Ihre folgende Behauptung, ich würde nicht berücksichtigen, „dass ein großer Teil von Konzerngewinnen über Tochterformen im Ausland erwirtschaftet und auch dort versteuert wird“, mag vielleicht auf eine zu wenig klare Darstellung meiner Position zurückzuführen sein. Was da abläuft, sehe ich genauso wie Sie. Meine Frage war nur: Was macht die regierende Politik dagegen?

Auch die große Koalition will nicht die für die Staatsfinanzen und Sozialsysteme ruinöse Steuerpolitik ändern, dass veräußerte Kapitalgesellschaften keine Steuern zahlen müssen. Faktisch ist das eine Finanzierung von Arbeitsplatzvernichtung auf Kosten des steuerzahlenden Teils der Bevölkerung, sozialpolitisch eine einseitige Parteinahme der Regierung für diese Gruppe verfassungsfeindlicher Kapitaleigentümer (zur verfassungsrechtlichen Wertung vgl. BVerfGE 50,290). Ferner stellt dies auch einen staatlichen Eingriff in die Tarifautonomie dar. Denn erst dadurch, dass der Gesetzgeber rechtliche Bedingungen duldet oder sogar maßgeblich schafft, dass durch Standortverlagerung die gewerkschaftliche Seite permanentem Erpressungsdruck unterliegt, lassen sich alle Varianten von Lohn- und Gehaltskürzungen von der Kapitalseite überhaupt erfolgreich durchsetzen.

Ihre Antwort lautet „Standortwettbewerb (...). Nur angemessene Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland können dafür sorgen, dass Gewinne auch künftig hier versteuert werden. Dazu gehören moderate Steuersätze“. Nur wie moderat sollen diese noch sein?

Nach der rot-grünen Unternehmenssteuerreform sah beispielsweise die handels- und steuerrechtliche Situation bei der Deutschen Bank so aus: Im Jahre 2000 betrug dank rot-grüner Standortwettbewerbspolitik der Gewinn der Deutschen Bank 6.896 Millionen Euro. Was zahlte die Deutsche Bank dafür an Steuern? Null Euro. Aber es geht noch moderater: Ohne einen Cent an Steuern zu zahlen, bekam die Deutsche Bank aus dem steuerlichen Finanztopf 6.644 Millionen Euro. Dies bedeutet, dass fast der gesamte Gewinn vom ach Steuerzahler aufgebracht wurde. Als Dividende gabs kostenlos 801 Millionen Euro – ohne jeder Sozialverpflichtung.

Muss ich Ihnen wirklich noch dazu sagen, dass zwischen diesem ungeheuren Vorgang und dem Grundgesetz nicht einmal ein Hauch verfassungsrechtlicher Berechtigung besteht? Doch, diesen gibt es allerdings. Denn auch die Deutsche Bank besitzt nach dem Grundgesetz ihre Freiheiten als juristische Körperschaft.

Ist auch die regierende Politik völlig frei von jeglichen, insbesondere sozialen und menschenrechtlichen Verpflichtungen? Ich hoffe, dass wir uns hier wenigstens einig sind: Nein, sie ist – neben dem Völkerrecht – vor allem der Verfassung verpflichtet. Mein Anliegen aus der ersten Petition deshalb hier nochmals als Frage formuliert: Was macht die regierende Politik gegen die fortschreitende Ausbeutung des Staates und des Teils der Bevölkerung, der sich nicht seine Dividende von Anderen finanzieren lassen kann, weil er halt dazu verdammt ist, nur wertschaffend tätig zu sein?

Ihrer Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)